Gregorius VII. hatte mit dem Papste, der dessen kirchliche Reformgedanken teilte, seit dem 28. Juni ein Schreiben an die Könige, Herzogen und die übrigen Großen Spaniens erlassen, in dem er unter Berufung auf den 1. Punkt des Dictatus papae (Quod solus Romanus pontifex jure dicatur universalis) ihnen in allen Fällen verkündete, daß das Königreich Spanien seit alter Zeit dem hl. Petrus und der röm. Kirche [illegible] (JL. 5041 = Reg. IV, 28). Es ist nahezu sicher, daß der [illegible] die Urkunde Gregors I. mit der Schenkung Recared (Reg. Gregorii I. lib. IX, 228 et lib. Epp. 2, 229ff.) oder die [illegible] Schenkungsurkunde Pippins [illegible] die Urk., die deshalb hier [illegible] wurde, unter unwissentlich: [illegible] Schenkungen [illegible] der Königsurkunde [illegible] Wer die Fälschung in der Zeit geschehen habe, wer nicht [illegible] wegen sich die Vermutung, ob [illegible] von der Legaten Hugo Candidus oder [illegible] der Abt Bernhard v. St. Victor in Marseille [illegible] oder beide [illegible] auf der Verdienst der Legaten. Wir wissen [illegible] Gegen diese Urkunde [illegible] der Königshof [illegible] Land wird in den Fälschungen [illegible] Königs [illegible] Urkunde [illegible] Legaten [illegible] Urkunde [illegible] Legaten [illegible] Urkunde [illegible] Legaten